

Vorhaben: 110-kV-Freileitung Stendal-Osterburg, Mastwechsel 82 – 84, Anschluss Umspannwerk Düsedau

Vorhabenträger: Avacon Netz GmbH

Hier: Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der Avacon Netz GmbH - 110-kV-Freileitung Stendal – Osterburg, Mastwechsel M82 – M84, Anbindung Umspannwerk Düsedau **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 30.03.2022 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen die vom Vorhabenträger eingereichten Prüfunterlagen zu Grunde (Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Die betreffenden Unterlagen haben folgende, für die Vorprüfung maßgeblichen Bestandteile:

- Anlass und Aufgabenstellung
- Technische Vorhabenbeschreibung
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht
- Unmaßstäbliche Systemzeichnungen der geplanten Maste
- Detailplan (Maßstab 1 : 2.500) mit Übersichtsplan (Maßstab 1 : 100.000) 110-kV-Freileitung Stendal-Osterburg, Mastwechsel M82 – M84, Anbindung UW Düsedau

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Im Zuge des Neubaus der Bundesautobahn A 14 im Raum Osterburg beabsichtigt die Avacon Netz GmbH die standortnahe Auswechslung bzw. Lageveränderung der Maste 82, 83 und 84 innerhalb der Bestandstrasse der 110-kV-Freileitung Stendal-Osterburg sowie die Errichtung einer neuen 110-kV-Freileitungsanbindung zum Anschluss des Umspannwerkes (UW) Düsedau im Landkreis Stendal. Aufgrund der Kreuzung mit der geplanten Errichtung der A 14 und zur Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes der Leiterseile ist es notwendig die Bestandsmaste 83 und 84 örtlich zu verlegen und gegen Maste in höherer Ausführung zu ersetzen. Des Weiteren soll der Tragemast 82 durch einen Kreuztraversenmast standortnah ersetzt werden, um das mittels eines Freileitungsprovisorium angebundene Umspannwerk Düsedau über eine rund 22,0 m lange Anbindung endgültig an die Freileitungstrasse anzuschließen. Bedingt durch die räumliche Nähe der Maststandorte soll ein zusammenhängender Bauablauf stattfinden.

Die drei bestehenden Maste (Tragemaste vom Gestänge-Typ HVEN87) sollen zurück gebaut und gegen Maste anderen Typs und Dimension ersetzt werden. Mast 82 soll gegen den rund 4 m höheren Mast M 82n in Form eines Winkelabspannmasts mit Hilfsquerträger, Mast 83 gegen den rund 12 m höheren Tragemast M 83n und Mast 84 gegen den 8 m höheren Winkelabspannmast M 84n ersetzt werden. Die neuen Ersatzmaste werden jeweils rund 15-18 m südlich innerhalb der Bestandstrasse errichtet. Dabei werden anstelle der bisherigen Einsetzfundamente für die Mastgründung Plattenfundamente eingesetzt, die eine Fläche zwischen 6,7 m x 6,7 m bis 9,5 m x 9,5 m benötigen und eine zusätzliche Teilversiegelung im Bodenhorizont in einer Tiefe von ca. 0,8 m zur Folge haben.

Das Baufeld befindet sich überwiegend im Bereich des Schutzstreifen entlang der Freileitungstrasse. Die Baumaßnahmen an den 3 Masten erstrecken sich dabei über eine Strecke von rund 600 m. Die Zuwegung zu den Maststandorten erfolgt aus Richtung der Ortslage Polkau über den Klein Ballenstedter Weg und über temporäre Wege auf Intensivackerflächen. Weitere Maßnahmen oder Änderungen an anderen Masten in der 110-kV-Freileitung Stendal-Osterburg sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht vorgesehen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Trasse der 110-kV-Freileitung Stendal-Osterburg verläuft vom Umspannwerk Stendal im Westen der Stadt Stendal über eine Strecke von rund 8 km in nordwestliche Richtung bis zum Winkelmast zwischen den Ortschaften Steinfeld, Schönfeld und Klein Möhringen. Von dort aus verläuft die Freileitung über eine Strecke von rund 20 km weiter in Richtung Norden durch die Gemeinden Steinfeld, Bismark und Rochau bis zum Umspannwerk Osterburg nordwestlich der Stadt Osterburg. Die Leitungstrasse führt dabei überwiegend durch dünn besiedelte, vornehmlich landwirtschaftliche Nutzungsgebiete, vorbei an den kleineren Ortschaften Darnewitz, Schinne, Schartau, Wilhelminenhof, Rochau, Ballerstedt sowie die Stadtrandsiedlung bei Osterburg und überspannt dabei mehrere Land- und Kreisstraßen, Feld- bzw. Wirtschaftswege, die Bahntrasse Stendal-Salzwedel und einzelne Fließgewässer. Der Vorhabenbereich mit den Standorten der drei betreffenden Maste liegt rund 1.200 m östlich von Klein Ballerstedt bzw. rund 1.300 m nördlich der Ortstlage von Ballerstedt. Das Baufeld verläuft durch intensivlandwirtschaftlich genutzte Flächen, die keine bemerkenswerten Besonderheiten oder Alleinstellungsmerkmale aufweisen. Den Daten des GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt finden sich im Beurteilungsgebiet, im Radius von 1.000 m um die jeweiligen Maststandorte, keine Überschneidungen mit den Grenzen naturschutzrechtlich geschützter Gebiete. Beidseitig der Trasse sind die in folgender Übersicht aufgeführten, nach BNatSchG und NatSchG LSA geschützten, Biotope vorhanden:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) Sumpfwälder	Östlich	ca. 280 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	Westlich Nördlich Östlich	ca. 120 m ca. 340 m ca. 420 m
(Geschützt nach § 21 NatSchG LSA) Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen	Nordöstlich Östlich	ca. 360 m ca. 720 m

Die Standorte der Maste liegen nicht innerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten und außerhalb hochwassergefährdeter Bereiche von Überschwemmungsgebieten.

Im Umfeld des Maststandorte, insbesondere innerhalb der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopfläche der Kategorie „Sumpfwälder“, sind im GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt zurückliegend Nachweise naturschutzrechtlich und nach Anh. II, Anh. IV FFH-RL geschützter Säugetier- und Amphibienspezies hinterlegt. Im Rahmen einer Erfassung aus dem Jahr 2014 wurde eine Vielzahl an Exemplaren verschiedener Fledermausarten, darunter Mopsfledermaus Kleinabendsegler, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Langohrfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Große Bartfledermaus und Braunes Langohr dokumentiert. Nachweise aus dem Jahr 2003 betreffen Vertreter der Amphibienarten Knoblauchkröte, Moorfrosch im Bereich des Sumpfwald-Biotops sowie Einzelfunde des Laubfroschs und der Knoblauchkröte im westlichen Offenlandbereich.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG

Das geplante Vorhaben umfasst die standortnahe Änderung der 3 Einzelmasten 82, 83 und 84 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stendal – Osterburg, sowie die Anbindung des Umspannwerks Düsedau an die Hochspannungsleitung. Die geplanten Maßnahmen stellen die

Änderung der Beschaffenheit einer technischen Anlage nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG dar. Der Trassenabschnitt betroffene Abschnitt innerhalb der Freileitungstrasse erstreckt sich über einer Länge von rund 600 m. Für die Einordnung des Vorhabens unter Anlage 1 UVPG ist zu beachten, dass gemäß § 9 Absatz 5 UVPG hierfür der Altbestand der Leitung bei der Ermittlung hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwerte unberücksichtigt bleibt.

Entsprechend der Länge des betroffenen Leitungsabschnittes, erfüllt das Vorhaben die Kriterien zur Einordnung nach Anlage 1 UVPG nach der Nr. 19.1.4 „Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr“. Für das Änderungsvorhaben ist somit eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Im Folgenden werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabenbereich relevant sein könnten. Hierfür wird ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort betrachtet.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Weder innerhalb des Beurteilungsgebietes noch in räumlicher Nähe zum Vorhabenbereich, befinden sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG geschützte Gebiete. Das nächste Natura 2000-Gebiet, ein linienhaftes FFH-Gebiet in Form eines Fließgewässers (FFH0231LSA), liegt in Richtung Nordosten im Abstand von rund 5.000 m zum vorhabenbezogenen Baubereich und

in ausreichenden Abstand zu dessen Wirkungsreichweite. Natura 2000-Gebiete werden somit nicht in die weiteren Prüfschritte einbezogen.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Bereich der Baumaßnahmen, wie auch im Beurteilungsgebiet um die Maste sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene nach § 23 BNatSchG geschützte Gebiet „Aland-Elbe-Niederung (NSG0388___)“ liegt rund 16,5 km nördlich nahe der Stadt Seehausen und zum Baufeld, weit außerhalb der Wirkungsreichweite potenzieller vorhabenbezogener Umweltwirkungen, womit keine weitere Betrachtung der Naturschutzgebiete in folgenden Prüfschritten erforderlich ist.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Nationalparke oder Nationale Naturmonumente sind regional im Landkreis nicht vorhanden bzw. werden durch die Umsetzung des Vorhabens potenziell betroffen. Somit erfolgt keine vertiefende Betrachtung in weiteren Prüfschritten.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Östlich zum Vorhabenbereich im Abstand von rund 18,0 km verlaufen die Grenzen des nächstgelegenen Biosphärenreservats „Mittelelbe“ (BR_0004LSA). Das Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ (LSG0005SDL) liegt rund 4,0 km nördlich zum Baubereich, in der Nähe von Osterburg. Aufgrund der lokal begrenzten Eingriffe ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Betrachtungen im Zuge der weiteren Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Das nächste naturschutzrechtlich besonders geschützte Naturdenkmal „Schilfteich Groß Schwechten“ (FND0032SDL) liegt rund 8,7 km südöstlich zum Baufeld und außerhalb des vorhabenbezogenen Beurteilungsgebietes. Somit ist es nicht erforderlich die nach § BNatSchG festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur bzw. Flächen in Rahmen der weiteren Prüfschritten zu betrachten.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet befinden sich nach § 29 BNatSchG und § 21 NatSchG LSA geschützte Landschaftsbestandteile in der Kategorie „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“ (vgl. Kap. 2). Betreffende Bereiche werden im folgenden Prüfschritt einbezogen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld des Vorhabens, in Abständen von weniger als 1.000 m, sind mehrere nach § 30 BNatSchG sowie nach § 22 NatSchG LSA geschützte Biotopflächen (vgl. Kap. 2) verzeichnet. Eine diesbezügliche Betrachtung erfolgt im weiteren Prüfschritt.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Die Standorte der Maste bzw. die Baubereiche liegen nicht innerhalb von ausgewiesenen Wasser- und Heilquellenschutzgebieten oder den Wirkungsflächen des rund 4,0 km entfernten Überschwemmungsgebiets „Flessau“ (WSG0053). Überschneidungen mit dem Beurteilungsgebiet entsprechender ausgewiesener Zone liegen nicht vor, somit werden diese nicht in die weiterführenden Prüfschritte einbezogen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Überschneidungen des vorhabenbezogenen Beurteilungsgebietes mit Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, liegen nicht vor. Weitere Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), die als Grundzentrum mit Teilfunktion als Mittelzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Der Abstand zu den Siedlungsbereichen am Ortsrand von Osterburg beträgt rund 2.000 m, womit diese außerhalb des vorhabenbezogenen Beurteilungsgebietes liegen. Als nächste Orte mit einer höheren Bevölkerungsdichte liegen Goldbeck (Grundzentrum) rund 9.000 m östlich, Bismark (Grundzentrum) rund 14.000 m südwestlich und Stendal als Grundzentrum mit Teilfunktion als Mittelzentrum rund 15.000 m südöstlich entfernt. Der Abstand zu den nächsten Siedlung Klein Ballerstedt, die keine bemerkenswerten Verdichtungserscheinungen aufweist, beträgt mindestens 1.200 m. Im Beurteilungsgebiet befinden sich keine Gebäude oder Siedlungsstrukturen, womit eine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte, nicht in die weiteren Prüfschritte einbezogen werden.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Im Radius von mindestens 1,5 km sind keine amtlich gelisteten oder in Karten verzeichneten archäologisch Flächendenkmale, Klein- oder Baudenkmale sowie Denkmalbereiche dokumentiert. Großräumig im Bereich des Baufeldes verteilt sind archäologische Kulturdenkmale in Form von Siedlungs- und Einzelfunden dokumentiert. Konkrete Verdachtsflächen von archäologischem Interesse sind nicht bekannt. Im Zuge der Bautätigkeiten zur Gründung der Mastfundamente ist das Auffinden von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Da keine tiefgreifenden Erdarbeiten vorgesehen sind bzw. in eine geringe Tiefe reichen, sind Beeinträchtigungen von Denkmälern und Kulturgütern nicht zu erwarten. Somit erfolgen keine weiterführenden Prüfschritte. Unabhängig davon sind im Zuge der Baumaßnahmen die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten und einzuhalten.

6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

In der Antragsunterlage sind folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der vorhabenbezogenen Umweltwirkungen, insbesondere während der Bauphase beschrieben:

- Trassengleicher Ersatzneubau der Maste,
- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß,
- Planung von Arbeitsflächen und Zuwegungen soweit möglich außerhalb von Schutzflächen und wertvoller Vegetationsbestände,
- Separate Lagerung des entnommenen Bodens und Wiedereinbau nach Beendigung der Baumaßnahmen
- Einsatz von Baggermatten auf unbefestigten Boden zur Vermeidung von Verdichtungerscheinungen,
- Einsatz von modernen Baumaschinen und -fahrzeugen die den aktuellen Normen zur Emissionsbegrenzung entsprechen,
- Durchführung der Baumaßnahmen wochentags im Tageszeitraum.

7. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Die nachfolgenden vertiefenden Beschreibungen und Bewertungen beschränken sich auf die Schutzkriterien, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde. Bei der Bewertung wurden, die im Kap. 6 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Nordöstlich im Abstand von rund 400 m zum Standort des Mast 84 sowie in 800 m Entfernung im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets entlang eines parallel zur Trasse verlaufenden Wirtschaftswege finden sich naturschutzrechtlich geschützte Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen. Direkte Eingriffe, z.B. durch notwendige Baumentnahme oder Rückschnitt, sind im Zuge der Realisierung nicht vorgesehen. Die Zuwegung und der Antransport der benötigten Baumaterialien, -maschinen und Technik erfolgt aus Richtung der Ortschaft Polkau über den Klein Ballerstedter Weg, sodass die Wirtschafts- und Feldwege entlang der die Baumreihen verlaufen nicht genutzt werden und somit von keiner relevanten Gefährdung der Vegetation durch die vorhabenbezogenen Verkehrsbewegungen auszugehen ist. Die Baumaßnahmen erfolgen lokal an den jeweiligen Maststandorten und beschränken sich auf das Baufeld im Bereich des bestehenden Leitungsschutzstreifens. Durch den Einsatz moderner Baumaschinen und -geräte nach dem Stand der Technik, zur Erfüllung bestehenden Normen hinsichtlich der Emission von Lärm und Luftschadstoffen, sowie einem hinreichenden Abstand zu den geschützten Baumreihen, sind keine relevanten Auswirkungen für zeitlich begrenzten Maßnahmen für die Errichtung der neuen Maste und den Rückbau der Bestandsmast zu erwarten. Im Betrieb der Anlage werden keine zusätzlichen Emissionen gegenüber der bestehenden Situation hervorgerufen, die zu Beeinträchtigungen der geschützten Landschaftsbestandteile führen können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf im Beurteilungsgebiet befindliche, nach § 29 BNatSchG und § 21 NatSchG LSA geschützte Landschaftsbestandteile sind somit nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere nach § 30 BNatSchG sowie § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotopflächen ausgewiesen (vgl. Kap. 2). Am nächsten zum Baufeld im Bereich der Bestandsmaste 83 und 84 erstreckt sich im Abstand von rund 120 m parallel zur Trasse ein ca. 2.000 m² umfassendes Biotop der Kategorie „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“. Nordöstlich in rund 300 m Entfernung zum Standort des Mast 84 befindet sich ein Biotop der Kategorie „Sumpfwälder“ mit rund 31,5 ha Fläche, welches einen Lebensraum und Rückzugsort für die lokale, z.T. gesetzlich geschützte, Fauna bietet. Eingriffe im Zuge des Rückbaus der betroffenen Bestandsmaste und der Errichtung der Ersatzbauten sowie den Anschluss des UW Düsedau sind nicht vorgesehen, da sich die Maßnahmen auf den bestehenden Leitungsschutzstreifen und kleinräumig wenige Meter beidseitig davon beschränken. Die während der Bauphase eingesetzten Maschinen und Technologien entsprechend dem Stand der Technik zur Verminderung von Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, wassergefährdende Stoffe) zur Gewährleistung der aktuellen technischen Normen. Die Zuwegung zum Baufeld wie auch der An- und Abtransport von Materialien erfolgt über die örtlichen Wirtschaftswege, die außerhalb der vorhandenen Biotopflächen im Mindestabstand von ca. 450 m verlaufen. Mit relevanten nachteiligen Umweltwirkungen und Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen auf die umliegenden Biotopflächen ist aufgrund der jeweiligen hinreichenden Entfernung nicht zu rechnen. Mit der standortnahen Verlegung der Freileitungsmaste durch die geplanten höheren Neubaumaste, werden im Betrieb der Anlage keine zusätzlichen Emissionen hervorgerufen, die sich nachteilig auf gesetzliche geschützte Biotope auswirken können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA geschützten Biotope sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.